Fundrecht - Grundlagen

Wissenswertes für die Gemeinde

Zuständigkeiten

- ist für die Versorgung von Fundtieren zuständig. Katzen sind domestizierte Haustiere und keine Wildtiere. Für die Zuständigkeit spielt es keine Rolle, ob die Katzen gesund oder krank aussehen, scheu oder möglicherweise ausgesetzt sind.
- muss sich tierschutzgerecht um Fundtiere kümmern, oder beispielsweise ein Tierheim beauftragen, diese Aufgabe zu übernehmen. Ein Vertrag mit einem Tierheim entbindet die Gemeinde jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, sich um Fundtiere zu kümmern.
- sollte Fundtiere auf Kennzeichnung und Registrierung überprüfen.
- ist verpflichtet, angemessene Schritte zur Suche nach dem rechtmäßigen Eigentümer des Fundtieres zu unternehmen. Dies umfasst unter anderem die Meldung des Fundes in geeigneten öffentlichen Verzeichnissen oder Datenbanken.
- hat solange für die Kosten der Aufnahme, Unterbringung und tierärztlichen Versorgung von Fundtieren im Rahmen der §§ 965 bis 984 BGB aufzukomme, bis diese den Eigentümer der Fundkatze ermittelt hat und diesen dann in Regress nehmen kann.
- ist auch dann für die Fundtierversorgung verantwortlich, wenn ein Tierheim die Aufnahme aus bestimmten Gründen ablehnt. Diese Gründe können sein, dass das Tierheim keine ausreichenden Unterbringungsmöglichkeiten mehr hat, oder dass es sich nicht um eine tierschutzgerechte Unterbringung handeln kann.

Grundlagen

Leitsätze, die jede für Fundtiere zuständige Behörde kennen sollte.

❗ Haustiere, die innerhalb eines Gemeindegebiets gefunden werden, gelten grundsätzlich als „Anscheinsfundsachen“. Die Versorgung und Unterbringung obliegt ausnahmslos den Behörden – auch bei Hauskatzen.

❗ Laut Bundesverwaltungsgericht darf nicht pauschal unterstellt werden, dass BürgerInnen ihre Tiere ausgesetzt haben. Es ist stets davon auszugehen, dass das Tier entlaufen oder verloren gegangen ist – damit liegt eine Fundsache vor.

❗ Wenn nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass ein Tier besitzlos ist, gilt es als Fundtier (§ 90a BGB).

Fundrecht - Grundlagen

❗ Das mutwillige Aussetzen eines Tieres verstößt gegen das Tierschutzgesetz (§ 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG) und ist gemäß § 134 BGB nichtig. Eigentumsaufgabe (Dereliktion) ist bei Verstoß gegen dieses Verbot rechtlich unwirksam.

❗ Die Gemeinde ist erst dann für die Kostenübernahme der Fundtiere verantwortlich, wenn der Fund des Tieres gemeldet wurde und das Tier der Gemeinde (oder dem von ihr beauftragten Tierheim) übergeben wurde. Das gilt für Tiere, die jemand privat gefunden hat oder von einem Verein aufgenommen wurden.

❗ Wird das Fundtier lediglich der Gemeinde gemeldet aber nicht abgegeben, ist die Gemeinde trotzdem in der Pflicht, den Eigentümer des Tieres zu suchen.

❗ Die Fundtierverantwortung schließt auch Tiere ein, die man z. B. verletzt in Tierarztpraxen oder Kliniken bringt. Die Kosten muss ebenfalls die Gemeinde tragen. Lehnt der Tierarzt die Versorgung eines Fundtieres ab, weil die Kostenübernahme nicht geklärt ist, ist die als tierschutzwidriges Handeln zu werten.

Erläuterung

Was muss eine Gemeinde bei Fundtieren beachten? Manche Behörden informieren BürgerInnen im Zusammenhang mit Fundtieren falsch. Im folgenden sind Hintergründe zu den grundlegenden Punkten, die im fundtierrecht zu beachten sind, zusammengefasst.

Für den Geschäftsvorgang Fundsache wird im § 90a BGB bestimmt, dass die Vorschriften des BGB für Tiere nur entsprechend und nicht ausnahmslos anzuwenden und andere Vorschriften zu beachten sind. Dies wird insbesondere dadurch um Ausdruck gebracht, dass Tiere keine Sachen sind. Nach § 959 BGB kann nur eine leblose Sache herrenlos werden. Dies entspricht dem Tierschutzgedanken im Rahmen des Art. 20a GG, dass ein Tier nicht mit einem aufgefundenen Gegenstand, z.B. Tasche, Regenschirm, gleichzusetzen ist und der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens eines Tieres zu gewährleisten ist.

Hier ist in erster Linie das Tierschutzgesetz zu beachten, das Regelungen zur Haltung von Haustieren enthält. Darüber hinaus kann das Aussetzen/Zurücklassen eines Tieres gem. § 3 Nr. 3 TierSchG in Verbindung mit § 134 BGB (Verbotsgesetze) nicht zu einer Aufgabe des Eigentums und damit zu einer Herrenlosigkeit führen, das gilt insbesondere für Haustiere.

Der § 134 BGB besagt im Kern nichts anderes, als dass ein Geschäftsvorgang i.S.d. BGB rechtswidrig ist, wenn durch andere Bestimmungen - Verordnungen, Gesetze, Erlasse, etc. - ein solcher Geschäftsvorgang verboten bzw. nicht möglich ist.

Für das Auffinden von Hauskatzen bedeutet dies, dass der Geschäftsvorgang „Fundsache Hauskatze“ aufgrund von möglicher Herrenlosigkeit nicht abgelehnt werden darf, weil das

Fundrecht - Grundlagen

TierSchG das Aussetzen und Zurücklassen von Haustieren verbietet, um sich als Eigentümer der Betreuung seines Tieres zu entziehen. Somit hat die aufgefundene Hauskatze noch einen Eigentümer, der in die Verantwortung genommen werden kann.

Danach muss die Fundbehörde ein Tier, das in dessen Gemeindegebiet aufgefunden worden ist und sich außerhalb der Einwirkung seines bisherigen Eigentümers befindet, auch dann als Fundtier behandeln, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass das Tier von seinem früheren Eigentümer ausgesetzt worden sein könnte, eine Aussetzung aber nicht sicher feststeht (Anscheinsfundsache).

Die Eigenschaft als Fundtier darf erst verneint werden, wenn sich (etwa aufgrund der Begleitumstände der Auffindesituation) eindeutig und mit Sicherheit feststellen lässt, dass es sich um ein ausgesetztes Tier handelt. In diesem Fall bleibt dann zu prüfen, ob die untere Tierschutzbehörde (in der Regel das Veterinäramt) im Rahmen seines Ermessensspielraumes, ein entsprechendes OWIG-Verfahren gegen den Eigentümer einleitet und somit dann die Garantenpflicht für das aufgefundene Tier von der betr. Kommune übernimmt.

Dies zu klären ist aber eine reine Amtsaufgabe und nicht Aufgabe des Bürgers, der das Tier gefunden hat bzw. des Tierschutzvereins, der das Tier in Obhut genommen hat. Dazu hat der BayVGH entschieden, dass die Beweislast, ob ein Tier ein Fundtier ist oder nicht ausnahmslos bei der Behörde liegt. Ein Finder hat also keine Verpflichtung, in der Nachbarschaft oder ähnliches nach einem Besitzer zu fragen bzw. zu suchen. „Den Finder trifft nicht die Beweislast“ (BYVGH v. 27.11.2015 Az.: 5 BV 14.1846 RN 21).

Eine Auslegung unter Verwaltungspraxis, die entgegen § 3 Nr. 3 TierSchG davon ausgeht, dass aufgefundene Tiere in der Regel ausgesetzt wurden und damit herrenlos sind, steht nicht im Einklang mit den normierten tierschutzrechtlichen Zielen (s. u.a. das OVG MVP v. 12.01.2011, Az: 3 L 272/06, das VG Ansbach v. 26.09.2011, Az: AN 10 K11.00205, das OVG Lüneburg v. 23.04.2012, 11 LB 267/11, das VG Saarlouis v. 24.04.2013, 5 K 593/12, das VG Stuttgart v. 16.12.2013, 4 K29/13. Das VG Koblenz führte dazu aus, es stelle die Regel dar, dass freilaufende Katzen nicht herrenlos seien. Die überwiegende Zahl der Katzen werde als sog. Freigängerkatzen gehalten, dies stelle eine artgerechte übliche Katzenhaltung dar. Allein die Tatsache, dass eine Hauskatze ohne ihren Besitzer oder Eigentümer unterwegs sei oder sich von ihrem Zuhause bzw. ihrem Revier entfernt habe, sei kein Indiz dafür, dass sie herrenlos sei (VG Koblenz v. 13.09.2017, Az: 2 K533/17.KO)

Falschaussagen und Richtigstellung

Behörden begründen die Ablehnung der Fundtieraufnahme leider oft falsch. Einige der häufig genannten Ablehnungsgründe und deren Richtigstellung haben wir im folgenden aufgeführt. Wir empfehlen den Behörden, sich bei Unsicherheit zu informieren, bevor eine falsche

Fundrecht - Grundlagen

Auskunft gegeben wird. Eine Behörde ist verpflichtet, BürgerInnen korrekte Auskunft zu geben.

Ablehnungsgrund	Richtigstellung
„Scheue und streunende, wilde, verwilderte Katzen sind herrenlos und für herrenlose Tiere ist die Gemeinde nicht zuständig.“	**BGB 960 Nr. 3**: Nur Wildtiere können herrenlos sein. Katzen sind domestizierte Haustiere und haben demnach immer einen Eigentümer, auch wenn dieser nicht bekannt ist. Damit ist eine Gemeinde für alle Hauskatzen als Fundtiere zuständig, auch wenn diese scheu, streunend, wild oder verwildert daherkommen. Bei aufgefundenen Haustieren ist zunächst davon auszugehen, dass es sich um ein Fundtier – das verloren ging – handelt. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie ausgesetzt oder zurückgelassen wurden, denn die Aufgabe des Besitzes verstösst gegen das Aussetzungsverbot (§3, Nr. 3 TSchG). Ein Haustier kann daher nicht herrenlos sein.
„Der Pflegezustand lässt nicht auf ein Fundtier schließen.“	Der ernährungs- bzw. krankheitsbedingte Zustand eines Tieres ist kein Indiz dafür, daß die aufgefundene Hauskatze nicht als Fundtier zu behandeln ist. **Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz / 13.09.2017**
„Wir können keine Fundtiere mehr aufnehmen, weil Mittel im Haushalt fehlen.“	Nach **§ 965 bis 984 BGB** ist die Aufnahme, Unterbringung und tierärztliche Versorgung sowie die Eigentümersuche eine verpflichtende Amtsaufgabe. Die Kommune hat im Rahmen der Daseinsvorsorge dafür zu sorgen, dass Mittel für diese Aufgabe zur Verfügung gestellt werden.
„Die Katze zeigte ein „Abwehrverhalten und musste mit der Lebendfalle eingefangen werden.“	Es ist nicht ungewöhnlich, dass eine Katze aggressiv, scheu und mit Fluchtverhalten reagiert, wenn sie durch fremde Personen in eine unbekannte Transportkiste verbracht werden soll. Auch wenn das Tier mit Futter aus einem Versteck angelockt und eingefangen werden muss, ist von einem Fundtier auszugehen. **OVG NRW, Az. 5B 1265/15 v. 01.08.2016**
„Nicht füttern, dann verlaufen sie sich schon.“	„Das Hungernlassen eines Fundtieres kann u.U. zum Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistung werden, wenn das Fundtier durch Verhungern verstirbt.” **Aus dem Kommentar Lorz/Metzger 5. Aufl. S 75, RN 118 aus dem TSchG :**„Unterlassene Hilfeleistung liegt vor, wenn jemand vorsätzlich bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist (**§**

	323c StGB). Befindet sich ein versorgungsbedürftiges Haustier an einem öffentlich zugänglichem Raum, besteht die Verpflichtung der Ordnungsbehörde, das Tier entweder selbst in Obhut zu nehmen und gemäß §2 Nr. 1 TierSchG art- und bedürfnissangemessen zu ernähren, zu pflegen und unterzubringen, oder diese Aufgabe durch ein Tierheim wahrnehmen zu lassen und dem Tierheimträger die entsprechenden Kosten zu erstatten." „Das Füttern von freilebenden Katzen darf nicht verboten werden (**vergl. AG Elmshorn 53 C 513/85 bestätigt durch OLG Schleswig 14.7.1988 – 14 U 91/87.**)
„Wir sind für dieses Tier nicht zuständig."	"Lehnt eine Behörde trotz entsprechender Unterrichtung ein Tätigwerden ab, so kann derjenige, der das Tier unterbringt und/oder behandelt, gegen sie einen Anspruch aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) haben." Hierbei geht es insbesondere um Maßnahmen, die unaufschiebbar sind. **GoA (§§ 677, 683, 670 BGB analog), Kommentar TierSchG 7. Auflage, RN 119** Eine Fundgemeinde hat festzustellen, welchen Fundtierstatus ein Fundtier erfüllt: Ist das Tier ausgesetzt, zurückgelassen, verloren gegangen oder entlaufen? Wenn die Fundbehörde belastbar festgestellt hat, dass ein Fundtier ausgesetzt oder zurückgelassen wurde, geht die Obhutsgarantenpflicht auf das zuständige Veterinäramt über, dass dann seinerseits ein OwiG-Verfahren einleiten kann. Für andere Fundtiere, auf die diese Beschreibung Anwendung finden, verbleibt die Fundgemeinde in der Verantwortung und ist für die tierschutzgemäße und tierärztliche Versorgung zuständig.
„Die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterbringung und Betreuung von Tieren bezieht sich ausschließlich auf verlorene Tiere, die nach Besitzrecht besitzlos aber nicht herrenlos (ausgesetzt) sind."	Nach den Vorschriften des BGB sind zunächst alle Haustiere, die innerhalb eines Gemeindegebietes aufgefunden werden, als sogenannte "Anscheinsfundsache" zu behandeln. Die bestätigt das höchstrichterliche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (**Leiturteil vom 26.04.2018, Az.: 3C 24.1**).
„Das regelt die Natur."	Bei Ablehnung der Zuständigkeit kann auch eine strafrechtliche Relevanz durch Unterlassen der Amtsträgeraufgaben entstehen, wenn einem Tier

	dadurch weiter anhaltendes Leid oder Schmerzen im Sinne des Tierschutzgesetzes zugefügt wird. Das Unterlassen aufgrund der Garantenstellung kann einem aktiven Tun gleichgestellt wird **(§ 13 StGB)**.
„Verwilderte Katzen sind Wildtiere. Sie können daher keine Fundtiere sein.“	**§ 960 BGB** bezieht sich auf wilde Tiere. Wilde Tiere sind nur diejenigen Tiere, die keine Haustiere sind...” **Palandt-Bassenge, BGB 74. Aufl 2015, § 960 Rn 2:** Ein gezähmtes Tier im Sinne von § 960 Abs. 3 BGB ist ein von Natur wildes Tier, das durch lediglich psychische Mittel (Gewöhnung an den Menschen) die Gewohnheit angenommen hat, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren. Haustiere sind nicht gezähmte Tiere im Sinne von § 960 Abs. 3 BGB, sondern domestizierte und damit zahme Tiere. Die aus § 960 Abs. 3 BGB fälschlicherweise abgeleitete Argumentation, dass verwilderte Katzen bereits durch den Verlust der Gewohnheit, an den ihnen bestimmten Ort zurückzukehren, herrenlos werden könnten, übersieht, dass § 960 Abs. 3 BGB nur auf gezähmte Wildtiere und nicht auch auf Haustiere anwendbar ist. **Bundestagsdrucksache 18/6620 v. 09.11.2015 (Antw. zur Frage 9)**
„Es gibt zur Zuständigkeit für Fundtiere andere Urteile als das des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG). Wir halten uns an diese Urteile.“	Das Bundesverwaltungsgericht ist grundsätzlich Revisionsinstanz. Seine Aufgabe besteht vorrangig in der Wahrung der Rechtseinheit und der Fortbildung des Rechts (...). Es prüft, ob die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte mit dem Bundesrecht [...] vereinbar sind. Damit bestimmt es maßgebend dessen Auslegung und Anwendung. **Quelle: Bundesverwaltungsgericht** Weitere Erklärung: https://politik-fuer-die-katz.de/bundesverwaltungsgericht/
“Das Ordnungsamt muss erst eingreifen, wenn durch die Tiere die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört wird.”	„Eine unversorgte Hauskatze leidet im allgemeinen durch die Nichtversorgung in hohem Maße an Krankheiten, Parasiten und Hunger. Nach der Rechtsprechung stellt das Dahinsiechen einer unter erheblichen Schmerzen leidenden kranken Hauskatze einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung dar. Daraus resultiert die Zuständigkeit der Ordnungsbehörde, die durch Ergreifen geeigneter Maßnahmen diesen Zustand abstellen muss. Wenn die Hauskatze nicht einem eventuellen Eigentümer zugeordnet werden kann, ist es Aufgabe der Kommune, die auf ihrem Gemeindegebiet entdeckte Hauskatze entsprechend tierärztlich zu versorgen.“

Fundrecht - Grundlagen

	OVG MVP v. 12.01.2011 - Az.: 3 L 272/06, Sozialgericht Stralsund v. 26.09.1996 - Az:S 3a - Ar 204/94, VG Göttingen v. 30.05.1994 - Az.: 7 E 358/92.
„Tiere sind per Gesetz eine Sache.“	**§ 90a BGB** "Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist."
„Wer obhutlose Katzen füttert, wird zu ihrem Besitzer.“	Fütternde Personen gelten unabhängig vom Fütterungsort weder als Tiereigentümer noch als Betreuungspflichtige. Siehe **Kurzstellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. und** weitere Information
„Die Kosten der Erstversorgung übernehmen wir nicht, da wir keine Kostenübernahme bestätigt haben.“	Wenn ein verletztes Haustier gefunden wird und der Finder oder Tierschutzverein nicht verfügbar ist, muss der Tierarzt helfen – und die **Gemeinde muss dafür zahlen**. Ein fundtierversorgungs-Vertrag mit einem Tierschutzverein genügt nicht, um die Gemeinde von dieser Verantwortung zu entbinden. **Niedersächsisches OVG, Urteil vom 23.04.2012 - 11 LB 267/11**
„Setzen Sie die Katzenwelpen wieder zurück – es könnte sein, dass die Mutter da noch ist.“.	Diese Aussage kann als Aufforderung zum Aussetzen nach § 3, Nr 3. TierSchG werten, was nach dem Tierschutzgesetz strafbar ist.
„Da es sich um wilde Katzen bzw. auch oft bezeichnet als Wildtiere handelt, fallen diese ggf. unter das Jagdgesetz und dürfen insofern nicht einfach so aus der Natur entnommen werden.“	Katzen sind keine Wildtiere und fallen selbstverständlich nicht unter das Jagdrecht. Der Begriff der Jagdausübung wird im § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz definiert: „Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.“ Mit „Wild“ sind wildlebende Tiere gemeint, die nach § 2 Bundesjagdgesetz und nach entsprechend gesetzlichen Bestimmungen der Länder dem Jagdrecht unterliegen. Katzen sind demgegenüber - auch wenn sie (dazu Urteil BVerwG. von 2018), frei leben und dadurch als „verwildert“ gelten - kein Wild, sondern Haustiere.
„Städte sind nur für „echte“ Fundtiere zuständig“	Kriterien, wie ein „echt“ oder „unecht“ gibt es im Fundrecht nicht. Fundtiere sind verlorene oder entlaufene Tiere, die nicht offensichtlich herrenlos sind. Das BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) unterscheidet nur nach • ausgesetzt, • Zurückgelassen, • verloren gegangen und

	• entlaufen. Tiere sind keine Sachen, doch werden die für Sachen geltenden Vorschriften gemäß § 90a entsprechend angewendet. Fundtiere unterliegen dem Fundrecht aus §§ 965 f f BGB.
Ein Fundtier ist ein Haustier, das seinem Besitzer entlaufen ist und solange der Besitzer nach seinem Haustier sucht. Dieses ist zahm und läuft z.B. aus Zutraulichkeit und Hunger einem Finder zu.“	Gem. der höchstrichterlichen Rechtsprechung liegt eine Anscheinsfundsache vor. Bei besitzlos aufgefundenen Tieren ist also regelmäßig von einem Fundtier auszugehen. Dem liegt die rechtliche Bewertung zugrunde, dass die Eigentumsaufgabe an einem Tier gegen das rechtliche Aussetzungsverbot verstößt und diese Eigentumsaufgabe nichtig ist. Ob zahm oder nicht zahm, zutraulich oder scheu sind keine Kriterien, die im Fundrecht Anwendung finden. Dazu sagt das Urteil des BverwG v. 26.04.2018, Az.: 3 C 5.16, 3 C 6.16 und 3 C 7.16: [...dass im Zweifel immer von einer Fundsache auszugehen ist...] Dazu auch das Schreiben des BMEL und BMJ v. 20.09.2017:[...wonach bei aufgefundenen Haustieren zunächst von der Regelvermutung auszugehen ist, dass es sich um ein Fundtier handelt...]
„Fundtiere werden im Rahmen eines privatrechtlich geschlossenen Vertrages zwischen Stadt und Tierheim untergebracht und z.B. bei Verletzungen tierärztlich grundversorgt. Grundversorgung bedeutet, dass nur wirklich notwendige und erfolgversprechende Maßnahmen vorgenommen werden.“	„Zu den Aufwendungen, die die Fundbehörde zu erstatten hat, gehören die Kosten für eine artgemäße Unterbringung, Pflege und Ernährung im Sinne von § 2 des TschG. Dazu zählen auch die Kosten für die notwendigen tierärztlichen Behandlungen der Fundtiere um die Gesundheit des Tieres zu erhalten oder sowie für die unerlässlichen prophylaktischen Maßnahmen (z.B. Impfungen, Parasitenbehandlung)“. (Kommentar zum TschG, 4. Auflage, 2023, Autoren Hirth/Moritz/Maisack/Felde, Seite 73 und amtliche Bundestagsdrucksache 13/7016 S. 47) Welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um das

	Leben eines Fundtieres von Leid zu befreien liegt in der Verantwortung des behandelnden Tierarztes.
„Wir als Stadt sind lediglich für Notbehandlungen bei „echten“ Fundtieren zuständig. Diese Notfall-behandlungen sind von den Tierärzten vorher mit uns abzusprechen.“	„Das Auffinden eines verletzten bzw. erkrankten Tieres, das akut behandlungsbedürftig ist, erfordert jedoch nicht die Abgabe auf dem Fundbüro, weil eine unaufschiebbare tierärztliche Behandlung erfolgen muss, die auch durch eine Fundbehörde angewiesen werden müsste. Hierbei sind die Kosten der Behandlung durch die Kommune zu tragen, auch wenn ein Verwahrungsvertrag mit einem Fundtierdienstleister vorliegt.“ (Urteil des BYVGH vom 27.11.2015, Az.: 5 BV 15.1409, 5 BV 15.1284 und VG Gießen v. 16.02.2017, Az.: 4 K 3994/16 GI)
„Ist so eine Notfall außerhalb der Dienstzeiten, muss der Tierarzt unverzüglich, also am nächsten Werktag mit uns Kontakt aufnehmen um die Lage zu besprechen vor allem im Hinblick auf die Kosten. Ansonsten werden wir dafür nicht aufkommen.“	Es trifft zu, dass eine unverzügliche Fundmeldung an die Behörde zu erfolgen hat. Welche Behandlungsmaßnahmen jedoch vorgenommen werden müssen, um Leid von einem Fundtier abzuwenden, entscheidet allein der behandelnde Tierarzt. Die Kosten dafür hat die Gemeinde zu tragen.
Keine Zuständigkeit für „herrenlose“ Tiere. Herrenlos sind alle Wildtiere, aber z.B. auch entlaufene Haustiere, deren Besitzer das Eigentum aufgegeben hat (nicht mehr danach sucht) oder in Freiheit geborene Nachkommen ehemaliger entlaufener Haustiere. Diese Tiere sind verwildert, also scheu.“	Nach § 960 BGB können nur Wildtiere herrenlos sein. Hauskatzen sind domestizierte Haustiere, die ohne die Obhut des Menschen nicht in Freiheit überleben können. Hierzu hat die Bundesregierung in der amtlichen Bundestagsdrucksache 18/6620 v. 09.11.2015 (Antwort auf Frage 9) ausgeführt, dass „aufgefundene Tiere, die üblicherweise von Menschen gehalten werden wie Hunde, Katzen, Ziervögel, landwirtschaftliche Nutztiere oder Tiere, die nicht den hier sonst wildlebenden Arten zuzurechnen sind, grundsätzlich als Fundtiere einzustufen und zu behandeln sind.“ Weiterhin verweise ich auf das BverWG v. 26.04.2018, Az.: 3 C 24.16, das höchstrichterlich festgestellt hat, dass Haustiere nicht herrenlos sein können. Ob scheu oder nicht scheu ist im BGB nicht beschrieben.

Fundrecht - Grundlagen

„Wenn Sie aufgrund Ihrer Überzeugung solche „herrenlosen“ Tiere einfangen, müssen Sie selbst schauen, wie Sie das finanziert bekommen (Spenden, Mitgliedschaften).“	Nur Wildtiere können herrenlos sein. Wildtiere sind nicht aus der Natur zu entnehmen und bedürfen auch keiner Betreuung. Hier gelten auch andere Gesetze. Aber: Wir befinden uns im Fundrecht nach BGB. *Optionale Ergänzung als Verein:* *Grundsätzlich fangen wir keine „herrenlosen“ Tiere, also Wildtiere ein.* *Wie wir unsere Spenden und Mitgliedsbeiträge verwenden liegt in der Verantwortung unseres Vereins. Auf jeden Fall dürfen wir Spendengelder nicht verwenden für Aufgaben, die in die Amtspflicht im Rahmen des Fundrechts der Fundgemeinden gehören.*
„Herrenlosen Tieren Gutes zu tun, wie z.B. Futter oder Obdach anzubieten, ist in der christlichen Tierethik gefordert, basiert aber auf freiwilliger und nicht auf gesetzlich verpflichtender Grundlage.“	Hierzu verweisen wir auf das GG Art. 20a, Staatsziel Tierschutz. Das Staatsziel ist auf eine besondere Qualität der Erfüllung öffentlicher Aufgaben gerichtet. D. h. auch eine Kommune hat Tierschutz zu fördern und es nicht nur dem ehrenamtlichen Tierschutz zu überlassen. Fundtiere, die nach erfolgter Kastration wieder am Auffindeort zurück gesetzt werden, weil sie als scheue Katzen nicht im Tierheim ohne Leid leben können, müssen sehr wohl mit Futter versorgt werden (s. §13b TschG, S. 32 Nr. 25, 4. Abs.). Das ist nicht eine Aufgabe des ehrenamtlichen Tierschutzes, sondern die nachfolgende Betreuung ist Folge der Unterbringung am Auffindeort, die durch die Kommune zu leisten ist.
„Des weiteren sind wir als Stadt rechtlich auch nicht verpflichtet, Kosten für Kastrationen zu übernehmen und werden dieses auch nicht tun.“	In diesem Punkt stimmen wir Ihnen zu. Die Übernahme von Kastrationskosten ist nicht erstattungspflichtig. Dennoch macht es keinen Sinn, eine Katze am Auffindeort wieder zurückzusetzen (§13 b TschG) ohne eine erfolgte Kastration. Denn es ist wahrscheinlich, dass dann wieder weitere Katzenpopulationen entstehen können, die als Fundtiere erneut in die Amtspflicht der Gemeinden fallen könnten. Auch Katzenwelpen, die geboren worden sind, bevor das Muttertier aus dem

	Einwirkungsbereich des Eigentümers gelangt ist oder nachdem es von einem Finder in Besitz genommen worden ist, sind keinesfalls „herrenlos“, sondern stehen im Eigentum des Eigentümers des Muttertieres. (BGB §953). Das gilt aber nach ganz einheitlicher Rechtsprechung auch für Katzenwelpen, die in Freiheit geboren werden.